

Freunde der Käthe-Kollwitz-Schule Hannover e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freunde der Käthe-Kollwitz-Schule Hannover e.V.“. Er hat seinen Sitz in Hannover und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

Der Verein „Freunde der Käthe-Kollwitz-Schule Hannover e.V.“ ist ein gemeinnütziger Verein von Freunden, von Eltern der Schüler und von ehemaligen Schülern der Käthe-Kollwitz-Schule zu Hannover. Er hat den Zweck, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit dieser Schule ausschließlich und unmittelbar zu unterstützen. Das soll geschehen durch Beschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln, durch Unterstützung von Ausflügen und Lehrreisen, durch Unterstützung begabter Schüler, deren Eltern oder Erziehungsberechtigte, die einer solchen Unterstützung bedürfen, und durch Förderung sonstiger im Gemeininteresse liegender Aufgaben der Schule.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaften fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vereinszweck wird ferner verwirklicht durch die Förderung eines gesunden Ernährungsverhaltens im Rahmen des Betriebes einer Cafeteria. Die mit der Verabreichung von Essen und Getränken bei Beachtung qualitativer und quantitativer ernährungsphysiologischer Erkenntnisse auch den Zweck verfolgt, den Schülern eine ausgewogene und gesunde Pause kostengünstig zu gewährleisten. Die Cafeteria kann weiter auch an Lehrer, Eltern aber auch an schulfremde Personen Essen und Getränke verkaufen, um so den wirtschaftlichen Betrieb der Cafeteria zu stützen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr

§ 4

Eintritt, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei dem Vorstand zu beantragen; über den Antrag entscheidet der Vorstand. Persönlichkeiten, die sich um den Zweck des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Der Austritt ist durch schriftliche Anzeige an den Vorstand zu erklären.
3. Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn sie trotz Mahnung länger als ein Jahr mit dem Beitrag im Rückstand sind;
 - b) aus wichtigem Grund, insbesondere wegen eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen.

§ 5

Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Jahres-Mindestbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt und tritt mit dem Beginn des nächsten Geschäftsjahres in Kraft. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist der Vorstand berechtigt, den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, nämlich
dem Vorsitzenden
dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Kassenwart
zwei Beisitzern

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so hat der Vorstand das Recht, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen. Scheiden während der Amtszeit zwei Vorstandsmitglieder aus, so muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einberufen werden. Ersatzmitglieder werden nur für die Amtszeit der ausgeschiedenen gewählt.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des der Sitzung Vorsitzenden.

Vorstand i.S.v. § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder vertritt allein.

Die Schulleiterin/der Schulleiter ist geborenes Mitglied und in dieser Eigenschaft zweiter stellvertretender Vorsitzender/zweite stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes. Weiteres geborenes Mitglied ist die/der Vorsitzende des Schulleiternrates in der Position des/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.

Die Leiterin/der Leiter der Fachgruppe Musik ist ebenfalls geborenes Mitglied des Vorstandes als Beisitzer. Von den sieben Mitgliedern des Vorstandes mit Stimmrecht sollen vier der Elternschaft und drei dem Lehrkörper der Schule angehören. Die Vorschläge für die durch Wahl zu besetzenden Vorstandsämter aus dem Lehrkörper macht das Kollegium.

Zu den Sitzungen des Vorstandes können zwei Schüler der Schülerversammlung eingeladen werden.

§8

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei KassenprüferInnen für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren. Diese sind nicht Mitglied des Vorstandes und haben dem Vorstand auch nicht im Jahr vor der Wahl angehört. Die Amtszeit der KassenprüferInnen sollte sich dabei jeweils um ein Jahr überschneiden. Eine Wiederwahl ist möglich. Die KassenprüferInnen prüfen die Verwaltung aller Kassen des Vereinsvermögens in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Wenn es einem von Ihnen erforderlich erscheint, kann er/sie jederzeit eine Prüfung vornehmen.

§ 9

Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie hat zum Gegenstand:

- Entgegennahme des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses, der durch zwei jährlich zu wählende Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören sollen, vorher zu prüfen ist;
- Erteilung der Entlastung;
- Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit erforderlich
- Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
- Aussprache und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und über die geplanten Anschaffungen und Unterstützungen.

Die Einladung zu allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens am zehnten Tage vor dem Tag der Versammlung zu erfolgen. Die Einladung erfolgt durch Aushang in dem Schulgebäude der Käthe-Kollwitz-Schule, Podbielskistr. 230, 30655 Hannover.

Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis spätestens am fünften Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der der Versammlung Vorsitzende. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Über die Beschlüsse ist eine vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen; er muss sie einberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 10

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt etwa vorhandenes Vermögen der Landeshauptstadt Hannover zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hannover, den 04.07.1985. Satzungsänderungen am 19.11.2000, 15.3.2007, 01.03.2013, 15.03.2016